

Bundesgesetzblatt ¹²¹³

Teil I

Z1997A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 13. August 1970	Nr. 80
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 70	Neufassung des Spar-Prämien-gesetzes Bundesgesetzbl. III 7690-1	1213
24. 7. 70	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrecht-lichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung Bundesgesetzbl. III 2030-2, 2030-14-2	1219
5. 8. 70	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen Bundesgesetzbl. III 621-1-LDV II	1221
31. 7. 70	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung über Ausgleichsleistun-gen nach dem Lastenausgleichsgesetz Bundesgesetzbl. III 613-1-1	1221
5. 8. 70	Berichtigung der Allgemeinen Zollordnung Bundesgesetzbl. III 613-1-1	1221
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1222
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1222

Bekanntmachung der Neufassung des Spar-Prämien-gesetzes

Vom 5. August 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämien-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1682) wird nachstehend der Wortlaut des Spar-Prämien-gesetzes unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermö-gensbildung der Arbeitnehmer vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 925) bekanntgemacht.

Bonn, den 5. August 1970

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Prof. Dr. Haller

Spar-Prämiengesetz (SparPG 1970)

in der Fassung vom 5. August 1970

§ 1

Voraussetzung für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten.

(2) Als Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
2. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden Sparraten, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind und bei denen die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten oder des Dritten Vermögensbildungsgesetzes darstellen, wenn sie die nach diesen Gesetzen geförderten Beträge nicht übersteigen (Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen),
4. Aufwendungen in Geld für den Erwerb von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,

von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,

von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, sowie von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden,

wenn die Aufwendungen

- a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
- b) nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten oder
- c) nach der Art von Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen

erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge),

5. Ansprüche auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz in der Höhe, in der nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 41 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen erworben werden (Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche).

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Sparbeiträge müssen bei ihrer Einzahlung, die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine und Schuldbuchforderungen unverzüglich nach ihrem Erwerb festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 4 Buchstabe a und Nr. 5 beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2, 3 und Nr. 4 Buchstaben b und c bezeichneten Sparraten müssen sechs Jahre lang geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrages geleisteten Sparbeiträge oder erworbenen Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 4 Buchstabe a der Tag der Einzahlung,
2. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2, 3 und 4 Buchstaben b und c der Tag der ersten Einzahlung,
3. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5 der Tag des Erwerbs.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt, die Festlegung nicht auf-

gehoben und Ansprüche aus dem Sparvertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn

- a) der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß, aber vor Eintritt eines dieser Tatbestände geheiratet hat und bei Eintritt dieses Tatbestandes mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind, oder
 - b) der Prämiensparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach dem Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist;
3. weder der Prämiensparer noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht, für dasselbe Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind,
- a) eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz beantragt hat oder
 - b) ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommen-steuergesetzes).

In den Fällen der Buchstaben a und b besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämiensparer einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden.

(5) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist mit Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 erwerben. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung, wenn die Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine unverzüglich bis zum Ablauf der für die Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Prämiensparer den Sparvertrag abgeschlossen hatte, festgelegt werden. Gelten für die Sparbeiträge unterschiedliche Festlegungsfristen, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend.

(6) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 an eine Bausparkasse zur Einzahlung auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) abgeschlossenen Bausparvertrag überweisen lassen, wenn mit der Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen worden ist. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist jedoch, daß die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Festlegungsfrist weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden, es sei denn, daß ein unschädlicher Verwendungs-

zweck im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes vorliegt. Das Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind, hat der Bausparkasse bei Überweisung die Sparbeiträge als solche kenntlich zu machen und den Ablauf der Festlegungsfrist mitzuteilen. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend, wenn gleichzeitig Sparbeiträge überwiesen werden, für die unterschiedliche Festlegungsfristen gelten.

(7) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Kreditinstitut geleisteten Sparbeiträge im Kalenderjahr mindestens 60 Deutsche Mark betragen.

(8) Leistet der Prämiensparer bei Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen (Absatz 2 Nr. 3) in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Sparvertrages folgt, keine Sparbeiträge, so sind spätere Einzahlungen auf den Sparvertrag nicht mehr prämiensbegünstigt.

§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so bemißt sich die Prämie bei

einem Kind oder zwei Kindern	auf 22 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern	auf 25 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern	auf 30 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt höchstens 120 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 zusammen höchstens 240 Deutsche Mark. Hat der Prämiensparer oder sein Ehegatte Kinder im Sinne des Absatzes 1, so erhöhen sich diese Beträge bei

einem Kind oder zwei Kindern	um 60 Deutsche Mark,
drei bis fünf Kindern	um 160 Deutsche Mark,
mehr als fünf Kindern	um 240 Deutsche Mark.

Alleinstehenden Personen steht der Höchstbetrag für Ehegatten zu, wenn sie

1. mindestens ein Kind im Sinne des Absatzes 1 haben oder
2. mindestens vier Monate vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet werden, das 50. Lebensjahr vollendet hatten.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Prämie erhöht sich um 40 vom Hundert, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) in dem Kalenderjahr, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, auf Grund dessen die Spar-

beiträge geleistet werden, nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz und bei Alleinstehenden im Sinne des Absatzes 2 letzter Satz nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark betragen hat. Bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach § 26 a oder § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz nicht vorliegen, sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach § 26 a oder § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nach diesen Vorschriften nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes oder für das Kalenderjahr der Eheschließung bei einer Veranlagung nach § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben würden.

(4) Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind die Vorschriften des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des zu versteuernden Einkommensbetrags der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) tritt, von dem die folgenden Beträge abzuziehen sind:

1. der steuerfreie Betrag nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,
2. zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)
 - a) bei alleinstehenden Personen ein Betrag in Höhe von 2 400 Deutsche Mark,
 - b) bei Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, ein Betrag in Höhe von 3 600 Deutsche Mark und
 - c) bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ein Betrag in Höhe von 4 800 Deutsche Mark,
3. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und die besonderen Freibeträge nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß von dem Jahresarbeitslohn statt der in Nummer 2 genannten Abgeltungsbeträge die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens jedoch die Pauschbeträge nach § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, sowie die außergewöhnlichen Belastungen, der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag abgezogen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Arbeitslohn für das Kalenderjahr, das demjenigen des Vertragsabschlusses vorangeht, zu bescheinigen.

(5) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge sowie der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 stehen den Prämiensparern und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht. Liegen danach für Sparbeiträge eines Kindes im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Prämie nach den Absätzen 3 und 4 vor, so wird die erhöhte Prämie für die auf Grund eines solchen Vertrags geleisteten Sparbeiträge in einem späteren Kalenderjahr auch dann gewährt, wenn das Kind das 17. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Prämien für Sparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten oder des Dritten Vermögensbildungsgesetzes darstellen, werden auf den Höchstbetrag (Absatz 2) nicht angerechnet, soweit die vermögenswirksamen Leistungen die nach diesen Gesetzen geförderten Beträge nicht übersteigen. § 1 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 3

Gewährung und Gutschrift der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

(2) Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Bei Versäumung der Antragsfrist kann unter den Voraussetzungen des § 86 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 4 zuständigen Finanzamt zu; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;
2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt.

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut schreibt die Prämie dem Prämiensparer gesondert gut. Das Kreditinstitut verzinst die gutgeschriebene Prämie vom Beginn des Kalenderjahrs an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind. Dabei ist ein Rechnungszinsfuß

von 4 vom Hundert jährlich zugrunde zu legen. Die gutgeschriebene Prämie darf einschließlich der auf sie gutgebrachten Zinsen und Zinseszinsen dem Prämiensparer vorbehaltenlich der in § 4 Abs. 2 getroffenen Regelung nicht vor Ablauf der Festlegungsfrist ausgezahlt und nicht als Sparbeitrag verwendet werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Prämiensparer bis zum Ablauf der Festlegungsfrist beantragen, daß das Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch schriftlichen, begründeten Bescheid entscheidet. Der Bescheid soll auch die Berechnungsgrundlage und eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Bescheid nach Absatz 6 ist der Einspruch gegeben.

(8) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4.

§ 4

Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Auschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 3 Abs. 4) an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausgezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen. § 3 Abs. 6 letzter Satz, Abs. 7 und 8 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut hat Gutschriften nach § 3 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder

2. soweit das Finanzamt nach § 4 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ablehnt.

§ 5a

Prämienverfahren beim Erwerb von Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen

Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen (§ 1 Abs. 3), so tritt für die Durchführung des Prämienverfahrens (§§ 3 bis 5) die Schuldenverwaltung an die Stelle des Kreditinstituts.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. wonach für Sparraten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b, die vereinbarte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes darstellen und nach einer veränderlichen Größe, insbesondere dem jeweiligen Stundenlohn, bemessen sind, zugelassen werden kann, daß das Erfordernis der gleichbleibenden Höhe als gewahrt gilt, wenn sie, gemessen an den vereinbarten Sparraten, nicht mehr als um 20 vom Hundert nach oben oder unten abweichen;
2. über den Inhalt der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstaben b und c bezeichneten Sparverträge; insbesondere kann die Prämienbegünstigung auf Verträge beschränkt werden, deren Zweck auf den laufenden Erwerb kleinstückelter Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gerichtet ist;
3. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Anspüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
4. über die Abgrenzung des Begriffs Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4;
5. über die Art und Weise, wie Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine festzulegen sind;
6. über die Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten und bei Sparverträgen über vermögenswirksame Leistungen, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags der für die Höhe der Prämie im ersten Kalenderjahr der Laufzeit maßgebliche Familienstand ändert;
7. über die Behandlung der Fälle, in denen Einzahlungen auf Grund von Verträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 Buchstabe b ganz oder teilweise unterbrochen werden. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Einzahlungen innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden können, wobei in einem folgenden Kalenderjahr nachgeholte Sparraten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit

gelten und daß bei nicht rechtzeitiger Nachholung oder bei vorzeitiger Verfügung über geleistete Einzahlungen spätere Einzahlungen nicht mehr prämiengünstigt sind;

8. über die Anwendung des § 5 in den Fällen, in denen bei Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämiensparer nicht zu vertreten hat oder in denen der Sparer das Umtauschangebot eines Emittenten annimmt. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß die vorzeitige Aufhebung der Festlegung prämienschädlich ist, wenn der Sparer anstelle der ursprünglichen Anlage den dafür erhaltenen Gegenwert unverzüglich festlegt; § 1 Abs. 5 kann für entsprechend anwendbar erklärt werden;
9. über eine Berichtigung und Rückforderung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4;
10. über das Verfahren nach den §§ 3, 4 und 5;
11. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind;
12. über Anzeigepflichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Steuerliche Behandlung der Prämie

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

§ 7 a

Aufbringung der Prämienmittel

Die nach diesem Gesetz auszahlenden Prämien und Zinsen (§ 4) trägt der Bund.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 Buchstabe c sind erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden. Sie sind auch anzuwenden auf Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1970 abgeschlossenen Sparverträgen mit festgelegten Sparraten geleistet werden, wenn die Sparbeiträge ausschließlich vermögenswirksame Leistungen im

Sinne des Zweiten oder Dritten Vermögensbildungsgesetzes darstellen und die nach diesen Gesetzen geförderten Beträge nicht übersteigen.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1968 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(4) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt, soweit sie die Festlegung von Wertpapieren, Anleiheforderungen, Anteilscheinen und Schuldbuchforderungen betrifft, vom 22. August 1969 an. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten erstmals für Sparbeiträge, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(5) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a ist erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden.

(6) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz begünstigten Sparbeiträge, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind. § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämiensparer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämiensparer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

(7) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4 sind für Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1969 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1968 geleistet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags an die Stelle des Kalenderjahrs, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, das Kalenderjahr 1968 tritt.

(8) Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt erstmals für Sparbeiträge, die im Kalenderjahr 1969 geleistet worden sind.

(9) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist letztmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

§ 9

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung
im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung**

Vom 24. Juli 1970

I.

Festsetzungs- und Regelungsbehörden

Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1776), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), übertrage ich die Befugnis,

1. die Versorgung der Beamten meines Geschäftsbereiches und ihrer Hinterbliebenen festzusetzen und zu regeln sowie Unterhaltsbeiträge nach diesem Gesetz zu bewilligen auf
das Wehrbereichsgebührensamt III in Düsseldorf für die Beamten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ihre Dienstbezüge von den Wehrbereichsgebührensämtern I bis III erhalten haben,
das Wehrbereichsgebührensamt V in Stuttgart für die Beamten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ihre Dienstbezüge von den Wehrbereichsgebührensämtern IV bis VI erhalten haben;
2. über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 115, 116 und 116 a BBG vor Eintritt des Versorgungsfalles zu entscheiden, auf
das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung
das Bundeswehrverwaltungsamt
das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr
das Katholische Militärbischofsamt
das Bundessprachenamt
die Wehrbereichsverwaltungen I bis VI
für die Beamten ihres Geschäftsbereiches.

Nach Eintritt des Versorgungsfalles geht die Befugnis auf die Wehrbereichsgebührensämter III und V entsprechend ihrer örtlichen Zuständigkeit über. Änderungen der durch die in Absatz 1 genannten Behörden getroffenen Entscheidungen können nur in deren Einvernehmen vorgenommen werden. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so ist meine Entscheidung herbeizuführen.

3. Die Versorgungsberechtigten nach Nummer 1 können die Zuständigkeit des anderen Wehrbereichsgebührensamtes beantragen, wenn sie

ihren Wohnsitz in dessen Zuständigkeitsbereich verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren gleichberechtigten Versorgungsberechtigten bedarf es übereinstimmender Anträge.

II.

Dienstunfallversorgung

1. Den in Abschnitt I Nr. 2 aufgeführten Behörden übertrage ich für die Beamten Ihres Geschäftsbereiches die Befugnis
nach § 150 BBG in Verbindung mit Nummer 1 der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften über die Anerkennung von Dienstunfällen und die Bewilligung von Unfallfürsorgeleistungen nach den §§ 136 bis 139 BBG zu entscheiden,
nach § 139 Abs. 3 Satz 2 BBG zur Neufestsetzung des Unfallausgleichs eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen,
nach § 142 Abs. 5 Satz 2 BBG zur Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen.
2. Ein Unfallausgleich nach § 139 BBG ist nach Eintritt des Versorgungsfalles von den nach Abschnitt I Nr. 1 zuständigen Wehrbereichsgebührensämtern zusammen mit den Versorgungsbezügen zu zahlen; im übrigen verbleibt es bei der unter Abschnitt II Nr. 1 genannten Zuständigkeitsregelung.

III.

**Übertragung von Zuständigkeiten
kraft besonderer Ermächtigung**

Den in Abschnitt I Nr. 2 aufgeführten Behörden übertrage ich für ihren Geschäftsbereich die Befugnis,
nach § 46 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BBG Beamte auf Probe in den Ruhestand zu versetzen, sofern sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 15 Jahren zurückgelegt, das 35. Lebensjahr vollendet und ihre Dienstunfähigkeit nicht selbst verschuldet haben,

nach § 109 BBG in Verbindung mit Nummer 8 der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften festzu-

stellen, ob ein Beamter die Obliegenheiten seines Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat, soweit ihnen für diese Beamten nach der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Bundeswehrverwaltung vom 2. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 122) das Ernennungsrecht zusteht.

IV.

Vorbehaltsklausel

Ich behalte mir vor,

1. in Einzelfällen die nach den Abschnitten I bis III übertragenen Belugnisse selbst auszuüben,

2. a) versorgungsrechtliche Entscheidungen grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung und
b) Entscheidungen über Abweichungen von den Richtlinien herbeizuführen.

V.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Sie tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Anordnung vom 18. Juni 1959 (Bundesanzeiger Nr. 126 vom 7. Juli 1959) außer Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1970

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Birckholtz

**Anordnung
des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

Vom 5. August 1970

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnungen fest:

Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (Geschäftsführender Direktor).

Bonn, den 5. August 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung der
Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz**

Vom 31. Juli 1970

Die Verordnung zur Änderung der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 681) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 Nr. 7 muß die in der Änderung des § 11 enthaltene Bezugnahme auf „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ richtig heißen „§ 7 Satz 2“.

Bonn, den 31. Juli 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Waldeck

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Moysich

Berichtigung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 5. August 1970

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 560) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 10 Nr. 5 muß es statt „Zugang zu der Zollstelle“ heißen: „Zugang zu der Zollstraße“.
2. In § 27 Abs. 5 Nr. 3 muß es statt „des Beförderungsmittels geändert haben“ heißen: „des Beförderungsmittels oder Behälters geändert haben“.
3. In § 120 Abs. 4 Satz 1 muß es statt „Absatz 1 Sätze 2 und 3“ heißen: „Absatz 1 Satz 2 und 3“.
4. In § 122 Abs. 1 muß es statt „bekundet“ heißen: „beurkundet“.

Bonn, den 5. August 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Olbertz

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 7. 70 Einundzwanzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln zum Flughafen Saarbrücken-Ensheim)	142	6. 8. 70	20. 8. 70
21. 7. 70 Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn)	142	6. 8. 70	20. 8. 70
20. 7. 70 Neunzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen)	142	6. 8. 70	7. 8. 70
27. 7. 70 Verordnung Nr. 21/70 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	143	7. 8. 70	15. 8. 70

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1422/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 7. 70	L 159/1
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1423/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 7. 70	L 159/3
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1424/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 7. 70	L 159/5
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1425/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 7. 70	L 159/6
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1426/70 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen	21. 7. 70	L 159/7
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1427/70 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel	21. 7. 70	L 159/9
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1428/70 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Birnen nach Verordnung (EWG) Nr. 1374/70 des Rates	21. 7. 70	L 159/11
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1429/70 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel nach Verordnung (EWG) Nr. 1398/70 des Rates	21. 7. 70	L 159/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1430/70 der Kommission betreffend in die Gemeinschaft eingeführte algerische Weine	21. 7. 70	L 159/18
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1431/70 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1659/69 und (EWG) Nr. 546/70 über den Verkauf zu herabgesetzten Preisen von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	21. 7. 70	L 159/19
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 des Rates über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise	21. 7. 70	L 159/20
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1433/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	22. 7. 70	L 160/1
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1434/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	22. 7. 70	L 160/5
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1435/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	22. 7. 70	L 160/8
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1436/70 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Schweinefleisch	22. 7. 70	L 160/10
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 der Kommission über die Lagerverträge für Tafelwein	22. 7. 70	L 160/16
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1438/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2403/69 über besondere Bedingungen für die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch	22. 7. 70	L 160/20
21. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1439/70 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen aus Griechenland	22. 7. 70	L 160/24
22. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1440/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 7. 70	L 161/1
22. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1441/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 7. 70	L 161/3
22. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1442/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 7. 70	L 161/5
22. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1443/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 7. 70	L 161/6
22. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1444/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	23. 7. 70	L 161/7
22. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1445/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	23. 7. 70	L 161/8
22. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1446/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	23. 7. 70	L 161/10
22. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1447/70 der Kommission über die Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	23. 7. 70	L 161/13
22. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1448/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	23. 7. 70	L 161/15
22. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1449/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1033/69 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren an bestimmte ausführende Verarbeitungsindustrien	23. 7. 70	L 161/19
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1450/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 7. 70	L 162/1
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1451/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 7. 70	L 162/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1452/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 7. 70	L 162/5
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1453/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 7. 70	L 162/7
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1454/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	24. 7. 70	L 162/11
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1455/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	24. 7. 70	L 162/13
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1456/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	24. 7. 70	L 162/15
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1457/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	24. 7. 70	L 162/17
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1458/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 7. 70	L 162/19
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1459/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	24. 7. 70	L 162/20
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1460/70 der Kommission zur Anwendung der zusätzlichen Güteklasse für Tafeltrauben	24. 7. 70	L 162/23
16. 7. 70 Entscheidung Nr. 1461/70/EGKS der Kommission betreffend die Durchführung der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS über Koks- und Koks	24. 7. 70	L 162/24
23. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1462/70 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1970/1971	24. 7. 70	L 162/34
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr	27. 7. 70	L 164/1
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1464/70 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise und Interventionspreise sowie der Bezugsqualitäten für Tabakblätter der Ernte 1970	27. 7. 70	L 164/17
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1465/70 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise und Bezugsqualitäten für Tabakballen der Ernte 1970	27. 7. 70	L 164/24
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1466/70 des Rates zur Festsetzung der den Käufern von Tabakblättern der Ernte 1970 gewährten Prämien	27. 7. 70	L 164/28
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1467/70 des Rates zur Festlegung bestimmter Grundregeln für die Intervention auf dem Rohtabaksektor	27. 7. 70	L 164/32
20. 7. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1468/70 des Rates zur Festsetzung von Übergangsbestimmungen für die Bezeichnung der Interventionszentren für Rohtabak	27. 7. 70	L 164/34
30. 9. 69 Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1935/69 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht (ABl Nr. L 247 vom 1. 10. 1969)	24. 7. 70	L 162/35

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 999, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.